

Finanzverwaltung

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 40

finanzverwaltung@riggisberg.ch

Verordnung über den Schulfonds inklusive Änderungen der Einwohnergemeinde Riggisberg

Genehmigt vom Gemeinderat

24. April 2017

Inkraftsetzung

01. Mai 2017

Verteiler:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern *)
- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Postgasse 25, 3071 Ostermundigen *)
- Gemeindeschreiberei Riggisberg

*) zur Ergänzung des „Gemeindespiegels“

Gestützt auf Art. 92 Abs. 2 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Riggisberg folgende

Verordnung über den Schulfonds der Einwohnergemeinde Riggisberg (verwaltete unselbständige Stiftungen)

Artikel 1*

Ausgangslage Bilanzierung Im Jahr 2020 wurden die in Sachgruppe 10022 bilanzierten Bankkonti der Schule saldiert und die Saldi in den Betriebskredit 20 9.020.121.03 der Einwohnergemeinde Riggisberg übertragen. Die einzelnen Schulkonti werden seither in der Gemeinderechnung Riggisberg, Sachgruppe 20922 «Schulfonds», als Verpflichtung der Gemeinde geführt.

Artikel 2

Äufnung Die Äufnung des Fonds erfolgt durch Gemeindebeiträge für Lager, Schulreisen, Veranstaltungen, Projekte, Werkbeiträge, Erlöse aus Schulveranstaltungen, Zinsen sowie weitere Zuwendungen zugunsten der Schule.

Artikel 3

Verwendung Die Fondsmittel sind zu verwenden als Kostenbeiträge für Lager, Schulreisen, Projekte, Veranstaltungen der Schule, Werkunterricht (technisches und textiles Gestalten) und weitere schulische Zwecke.

Artikel 4*

Verzinsung ¹ Die Schulkonti werden zulasten des Gemeindehaushaltes verzinst.

² Grundlage für die Verzinsung:

- Kapital Schulkonti per 01.01. des betreffenden Rechnungsjahres.
- Zinssatz auf Kontokorrentguthaben gemäss Betriebskredit der Einwohnergemeinde Riggisberg.

Artikel 5

Verfügungsberechtigung ¹ Der Gemeinderat delegiert die Verfügungsberechtigung über den Schulfonds an die Schulleitung.

² Diese ist für die zweckkonforme Mittelverwendung und das Einhalten dieser Verordnung verantwortlich.

Artikel 6*

- Rechnungsablage** ¹ Der Schulfonds, beinhaltend sämtliche Konti der Sachgruppe 20922, ist Bestandteil der Gemeinderechnung.
- Buchführung** ² Die Buchführung erfolgt durch die Finanzverwaltung Riggisberg.
- Visum** ³ Sämtliche Ausgaben sind kollektiv zu Zweien zu visieren. Es gelten die Visumsvorschriften der Einwohnergemeinde Riggisberg.

Artikel 7*

- Vollständigkeits-
erklärung** ¹ Die Schulleitung bestätigt per Ende Jahr mit einer Vollständigkeits-
erklärung, dass keine nicht bilanzierten Geldmittel (Bank-
konti, Postkonti, Bargeld etc.) vorhanden sind.
- ² Nicht in der Gemeinderechnung integrierte Geldmittel gemäss Absatz 1 sind der Finanzverwaltung umgehend zur Verbuchung zu übergeben.

Artikel 8

- Rechnungsprü-
fung** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das ordentliche Revisions-
organ der Gemeinde im Rahmen der Prüfung der Jahresrech-
nung.
- ² Dem Revisionsorgan sind die Bücher und Belege sowie alle wei-
teren für die Rechnungsprüfung notwendigen Unterlagen zur
Verfügung zu stellen.

Artikel 9*

- Inkrafttreten** Diese Verordnung tritt auf den 01. Mai 2017 in Kraft.
- ² Die an der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2023 be-
schlossenen Änderungen treten am 13. Dezember 2023 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat Riggisberg hat diese Verordnung am 24. April 2017 genehmigt. Die Änderungen hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2023 genehmigt.

GEMEINDERAT RIGGISBERG

Riggisberg, 24. April 2017

Riggisberg, 12. Dezember 2023 (Änderungen)

Michael Bürki

Präsident

Karin Lüthi

Sekretärin

Änderungstabelle – nach Artikel*

Artikel	Beschluss	Inkrafttreten
1	12.12.2023	13.12.2023
4	12.12.2023	13.12.2023
6	12.12.2023	13.12.2023
7 (bisher Art. 8)	12.12.2023	13.12.2023
9 (bisher Art. 10)	12.12.2023	13.12.2023